

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Stärkung der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Unternehmen SAP hat in Deutschland jährlich hunderte von Arbeitsplätzen geschaffen. Die Aufgaben einer Arbeitnehmervertretung übernehmen die Arbeitnehmer des 16-köpfigen Aufsichtsrates. Diese haben bislang die Interessen der Arbeitnehmer erfolgreich wahrgenommen. Ihren Einfluss sichert ein Vertrag mit dem Vorstand.

Die Versuche der Gewerkschaft, bei einer Betriebsversammlung für die Konzernzentrale in Walldorf und den benachbarten Standort St. Leon-Rot die Zustimmung der Belegschaft zur Einrichtung eines Betriebsrats zu erreichen, sind gescheitert. Nur 500 von mehr als 5 600 Beschäftigten hatten sich dafür ausgesprochen. Bereits drei Jahre zuvor war ein Vorstoß, einen Betriebsrat zu gründen, am mangelnden Interesse der Belegschaft gescheitert.

Jetzt haben drei Mitarbeiter beim Arbeitsgericht Mannheim einen Antrag auf Einsetzung eines Wahlvorstandes eingereicht. Er soll anschließend die Wahl eines Betriebsrats für die Konzernzentrale in Walldorf und den Standort im benachbarten St. Leon-Rot organisieren.

Konsequenz der Einsetzung eines Betriebsrats an diesen Standorten wäre, dass bei insgesamt rd. 9 000 Beschäftigten der Betriebsrat 37 Mitglieder haben müsste, von denen mindestens zwölf von der Arbeit freizustellen wären.

Fremdbestimmung der Gewerkschaft bedeutet ein Mehr an Bürokratie und weniger Flexibilität im internationalen Wettbewerb. Der Erfolg, den SAP mit

seiner Unternehmenspolitik erreicht hat, wird gefährdet. SAP ist nur ein Beispiel dafür, wie gegen den Willen der Beschäftigten Betriebsräte in Unternehmen erzwungen werden.

Das Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten wird dadurch begrenzt, dass nach der geltenden Fassung des § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft bzw. drei Arbeitnehmer einen Antrag auf Bestellung eines Wahlvorstandes zur Vorbereitung von Betriebsratswahlen einreichen können, auch wenn dies von der Mehrheit der Beschäftigten gar nicht gewünscht wird. Dies stellt eine unverhältnismäßige Möglichkeit der Einflussnahme der Gewerkschaften und einer Minderheit von Arbeitnehmern dar, insbesondere, da der gewerkschaftliche Organisationsgrad in den Betrieben in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist. Die Einsetzung eines Wahlvorstandes gegen den Willen der Beschäftigten kann erhebliche Unruhe und Unfrieden in der Belegschaft hervorrufen und so den Interessen der Arbeitnehmer schaden.

Die Antragstellung darf daher nicht länger unabhängig von dem Votum der Beschäftigten sein. Die Arbeitsgerichte sollten künftig erst auf Antrag von 25 Prozent der wahlberechtigten Arbeitnehmer einen Wahlvorstand einsetzen können. So wird ein Ausgleich zwischen dem Schutz einer Minderheit von Arbeitnehmern, die einen Wahlvorstand einsetzen möchte, und dem Interesse der Mehrheit an der Wahrung gleicher Stimmgewichtung bei betrieblichen Abstimmungen gewahrt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes enthält:

Ein Antrag von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft auf Bestellung eines Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl durch das Arbeitsgericht nach § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz setzt die Unterstützung von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Arbeitnehmer voraus.

Berlin, den 14. März 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion